|  |
| --- |
|  |

**Auflösung, Liquidation und Löschung von juristischen Personen**

# Schritt: Eintragung der Auflösung

Die Auflösung **ist** **umgehend nach dem Auflösungsbeschluss** in das Handelsregister eintragen zu lassen. Im Handelsregister einzutragen sind

* + die Auflösung,
  + das Datum des Auflösungsbeschlusses,
  + der Firmenzusatz “in Liquidation”,
  + sowie die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.

Gegebenenfalls einzutragen sind auch

* + Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen,
  + eine Liquidationsadresse
  + sowie der Hinweis, dass die statutarische Übertragungsbeschränkung der Aktien oder der Partizipationsscheine aufgehoben und der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen wird.

Die **Anmeldung** muss durch die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Verwaltungsrat/AG, Geschäftsführung/GmbH, Verwaltung/Genossenschaft, Vorstand/Verein) entsprechend ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet werden.

Als Belege benötigen wir

* + bei einer Aktiengesellschaft und bei einer GmbH die öffentliche Urkunde,
  + bei einer Genossenschaft und einem Verein das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalunterzeichnete Protokoll über den **Auflösungsbeschluss und die Bezeichnung der Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung**,
  + die Wahlannahmeerklärungen der Liquidatoren,
  + amtlich beglaubigte Unterschriften der Liquidatoren, sofern diese nicht schon beim Handelsregister hinterlegt sind.

# Schritt: Eintragung der Löschung

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation. Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen. Insbesondere ist die Publikation von drei Schuldenrufen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veranlassen (Online-Formular: [www.shab.ch](file://JIVSW020/HRADATA%24/_Studer/AppData/Local/Temp/notes535FDD/www.shab.ch)).

Die **Löschung** ist von den Liquidatoren erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen anzumelden, **frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des dritten Schuldenrufes im SHAB**. Die Löschungsanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Mit der Mitteilung über die Beendigung der Liquidation und der Anmeldung zur Löschung der Firma sind uns gleichzeitig auch die Daten des dreimaligen Schuldenrufes im Schweizerischen Handelsamtsblatt, das heisst Ausgabenummer, Ausgabedatum und die Publikationsnummer der Veröffentlichungen bekanntzugeben. Die **Anmeldung** der Löschung ist durch sämtliche Liquidatoren zu unterzeichnen.